



**Gemeinde
Bernau im Schwarzwald**

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 01.05.2026**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 30.03.2026 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Soweit Grabstätten für Leichen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits erworben sind, gelten anstelle dieser Satzung die Ruhezeiten nach der Friedhofssatzung von 2022 (25 Jahre), es sei denn, die/der Nutzungsberechtigte beantragt und stimmt einer Verkürzung der bisherigen Ruhezeit zu.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Grabstätten für Urnen bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits erworben sind, gelten anstelle dieser Satzung die Ruhezeiten nach der Friedhofssatzung von 2011 (25 Jahre), es sei denn, die/der Nutzungsberechtigte beantragt und stimmt einer Verkürzung der bisherigen Ruhezeit zu.

§ 2

§ 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Allgemeines

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Einzelgräber für Erwachsene und Kinder
2. Doppelgräber
3. Urnengräber
4. Urnenstelen
5. Baumgräber
6. Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

§ 3

§ 13 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 13

Urnengräber, Urnenstelen, Baumgräber und Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Stelen die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird, ggf. ist das Nutzungsrecht zu verlängern.
- (3) Die Anzahl der Urnen die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen. Was ist mit Doppelgräbern?
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Für die Urnenstelen werden einheitliche Abdeckplatten vorgeschrieben. Diese werden von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung soll durch Gravur erfolgen. Bei der Auswahl der Schrift ist darauf zu achten, dass Größe und Farbe des Schrifttyps ein würdiges Gesamtbild geben. Um ein einheitliches Gesamtbild der Anlage zu erreichen werden Gestaltung und Pflege dieser Grabanlage von der Gemeinde übernommen. Blumen- und Kranzspenden

können niedergelegt werden. Sie sind spätestens einen Monat nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- (6) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke in unmittelbarer Nähe eines Baumes erfolgt. Die Aschereste sind ausschließlich in einer ökologisch abbaubaren Urne aufzubewahren. Durch die Gemeinde wird für die Baumbestattung eine Vorrichtung zur Aufnahme eines einfachen Namensschilds bereitgestellt. Die blanken Namensschilder werden von der Gemeinde beschafft. Die Beschriftung (Gravur) des Namensschildes erfolgt auf Veranlassung und in Verantwortung des Nutzungsberechtigten durch einen von diesem beauftragten Graveur. Bei der Auswahl der Schrift ist darauf zu achten, dass Größe und Farbe des Schrifttyps ein würdiges Gesamtbild geben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz. An oder auf der für die Baumbestattungen vorgesehenen von der Gemeinde bereitgestellten Standfläche sowie auf dem jeweiligen Urnengrab dürfen Nutzungsberechtigte oder Angehörige zur würdigen Erinnerung kurzzeitig Grabschmuck ablegen. Auf der bereitgestellten Standfläche dürfen ausschließlich Blumen (frisch oder künstlich) sowie Grablichter und Kerzen abgelegt werden. Auf dem jeweiligen Urnengrab ist das Ablegen von Grabschmuck nur nach erfolgter Beisetzung zulässig; hier dürfen auch Gestecke und Kränze niedergelegt werden. Grabschmuck im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere frische oder künstliche Blumen, Gestecke, Kränze, einzelne Pflanzgefäße sowie Grablichter und Kerzen. Grabschmuck ist spätestens vier Wochen nach der Beisetzung bzw. nach der Niederlegung zu entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht entfernten Grabschmuck nach Ablauf der Frist ohne weitere Ankündigung zu beseitigen und zu entsorgen.
- (7) Auf dem Bergfriedhof ist ein nicht in einzelne Grabplätze unterteiltes Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen ausgewiesen. Für die in diesem Grabfeld beigesetzten Urnen dürfen keine Grabmale errichtet oder Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Urnen werden so beigesetzt, dass sie während der gesamten Ruhezeit wieder auffindbar sind.

§ 4

§ 20 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder das Nutzungsrecht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzen angemessenen Frist nicht erfüllt. So kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. § 19 Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anwendbar.

- (3) Unbeschadet des § 8 kann die/der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, deren bisherige Ruhezeit nach altem Recht noch 25 Jahre beträgt, vor Ablauf dieser Ruhezeit die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstiger Grabausstattung veranlassen; die tatsächliche Beendigung der Nutzungsrechte richtet sich weiterhin nach der jeweiligen Ruhezeit. Die Kosten für Entfernungsarbeiten und erforderliche Beseitigungsmaßnahmen trägt die/der Nutzungsberechtigte. Ein Abräumen die zur vorzeitigen Beendigung der Ruhestätte führen würden, sind vor Ablauf der geltenden Ruhezeit unzulässig. Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte oder Gebühren für das Nutzungsrecht erfolgt durch die Gemeinde nicht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 22.04.2026

Alexander Schönemann, Bürgermeister

Bekanntmachungsdaten:

1. Internetbekanntmachung: 24.04.2026
2. Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 17 vom 24.04.2026
3. Anschlag an der Verkündungstafel am 24.04.2026
4. Anzeige an Landratsamt Waldshut am

Bernau im Schwarzwald, den

.....
Unterschrift